

Zwingen die in der Hauptverhandlung festgestellten Tatsachen zu einer anderen rechtlichen Beurteilung, dann muß nach der nunmehr zutreffenden Strafbestimmung verurteilt werden. Jedoch darf der Angeklagte durch die Veränderung der Rechtslage nicht überrumpelt werden. Er muß nach § 216 StPO hierauf hingewiesen werden. Ihm muß die Möglichkeit eingeräumt werden, sich auch in dieser Richtung zu verteidigen. Das gilt auch für Umstände, die nach dem Gesetz die Strafbarkeit erhöhen, etwa wegen einer Vorstrafe oder für die Anordnung einer Maßnahme der Sicherung. Auf Antrag des Angeklagten kann die Hauptverhandlung unterbrochen werden, wenn seine Verteidigung gegenüber dieser neuen Lage eine besondere Vorbereitung erfordert. Damit wird jede Beschränkung der Rechte des Angeklagten ausgeschlossen (vgl. weiter OG in: NJ 18/55 S. 570).

Ergibt die Hauptverhandlung, daß der Angeklagte nicht nur einen Diebstahl, sondern auch einen zweiten Diebstahl, der bisher unbekannt war und auch nicht im Eröffnungsbeschluß genannt ist, begangen hat, so muß eine Erweiterung der Anklage erfolgen, wenn der Angeklagte auch deswegen verurteilt werden soll. Der Staatsanwalt kann in der Hauptverhandlung mündlich oder schriftlich wegen der weiteren Straftat des Angeklagten Nachtragsanklage erheben (§ 217 StPO). Erst danach kann das Gericht die weitere Straftat in das schwebende Verfahren einbeziehen und auch über sie entscheiden, vorausgesetzt, daß das Gericht für die Aburteilung dieser weiteren strafbaren Handlung zuständig und der Angeklagte anwesend ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so muß der Staatsanwalt ein neues Verfahren einleiten.

Auch hier hat der Angeklagte das Recht, den Antrag auf Unterbrechung der Hauptverhandlung zu stellen, wenn eine besondere Vorbereitung seiner Verteidigung erforderlich ist.

Die Erweiterung der Anklage dient nicht nur dem Prinzip der Beschleunigung des Strafverfahrens, sondern auch der Einheitlichkeit des Verfahrens bei sachlich zusammenhängendem Prozeßstoff. Dabei werden auch die Rechte des Angeklagten auf Verteidigung und das Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit berücksichtigt.

Die Mitwirkung der Schöffen in der Hauptverhandlung.

Die Mitwirkung der Schöffen in der Hauptverhandlung ist von besonderer Bedeutung. Sie sind neben dem Vorsitzenden voll- und gleichberechtigte Richter. Nach jeder vom Vorsitzenden vorgenommenen Vernehmung haben sie als erste das Recht, Frage an den Angeklagten, die Zeugen oder Sachverständigen zu stellen. Da die Schöffen neben dem Berufsrichter die volle Verantwortung für die Entscheidung des Gerichts vor den Werk-tätigen tragen, müssen sie sich während der Beweisaufnahme volle Klarheit über alle Tatsachen verschaffen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Aus der Verantwortung, die jedem Mitglied des Gerichts für die Entscheidung obliegt, ergeben sich auch für jeden Schöffen das Recht und die Pflicht zur aktiven Mitwirkung in der Beweisaufnahme und zum Stellen von Fragen an den Angeklagten, Zeugen oder die Sachverständigen, wenn noch Unklarheiten bestehen oder Lücken im Sachverhalt vorhanden sind (vgl. § 201 StPO). Mit dieser gesetzlichen Bestimmung wird gleichzeitig die voll- und gleichberechtigte Stellung der Schöffen als Richter unterstrichen.

Anders dagegen ist die Stellung der Schöffen bei den westdeutschen Gerichten. Während nach den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen die